

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag der **Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH** (FN 168373h beim LG Eisenstadt), Neusiedler Straße 86, 7000 Eisenstadt, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 28a Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, festgestellt, dass die beabsichtigte Programmänderung, wie sie im Antrag vom 31.05.2005 dargestellt wurde, unter Berücksichtigung des Zulassungsbescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.200/21-RRB/97, eine **grundlegende Änderung des Programmcharakters** im Sinne des § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens, Sachverhalt

Am 06.06.2005 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH vom 31.05.2005 auf Feststellung nach § 28a Abs. 2 PrR-G, dass eine näher dargestellte Programmänderung keine Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28a PrR-G darstelle, ein.

Für den Fall der Abweisung dieses Antrags wurde der Antrag auf Genehmigung dieser Programmänderung im Sinne des § 28a Abs. 3 PrR-G gestellt.

Mit Bescheid der Regional- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.200/21-RRB/97, wurde der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner OEG (in Gründung) die Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „Nördliches und Mittleres Burgenland - Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ erteilt.

Die Zulassungsbescheid enthält u.a. folgende Auflage: „Im Programm sind die Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen in angemessener Weise zu berücksichtigen.“

Mit Bescheid vom 19.07.1999, GZ 611.200/5-PRB/99, änderte die Privatrundfunkbehörde diesen Zulassungsbescheid insofern ab, als „die ‚Verein ‚Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA‘ & Partner GmbH‘ gemäß § 17 des Regionalradiogesetzes zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms für die im Frequenznutzungsplan, BGBl. II Nr. 211/1999, ausgewiesene Sendelizenz ‚nördliches und Mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing‘ für die Zeit bis 31. März 2005 berechtigt“ ist.

Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre (gerechnet vom Beginn der Zulassung am 01.04.1998) verlängert.

Mit Bescheid vom 15.11.2002, KOA 1.200/02-39, stellte die KommAustria in einem Verfahren nach § 28 Abs. 2 PrR-G (idF BGBl. I Nr. 136/2001) fest, dass die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH ab 21.11.2001 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, und trug gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auf. Die dagegen erhobene Berufung wurde vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid vom 01.07.2003, GZ 611.011/001-BKS/2003, abgewiesen, die Entscheidung ist damit rechtskräftig. Die dagegen erhobene Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde mit Erkenntnis vom 09.06.2004, B 1115/03, abgewiesen und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Beschwerde bislang nicht entschieden.

In Erfüllung dieses Sanierungsauftrages verbreitet die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH derzeit ein Programm, das über zehn Stunden täglich volksgruppensprachige Sendungen, konkret mindestens 56 Stunden pro Woche burgenländisch-kroatische und andere volksgruppensprachige Programmelemente (Schlagzeilen, Programmteaser, Volksgruppennachrichten, Veranstaltungshinweise, Thema des Tages, Moderationen, Showopener, Musiktitel, Jingles, etc.), enthält.

Die volksgruppensprachigen Sendungen werden täglich zwischen 0:00 und 6:00 Uhr ausgestrahlt (unmoderierte Musikschiene, die kroatische bzw. ungarische Popsongs, zweisprachige Showopener und zweisprachige Jingles enthält). Um 6:30 Uhr, 7:30 Uhr, 8:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr, jeweils im Anschluss an die Lokalnachrichten werden burgenländischkroatische Schlagzeilen ausgestrahlt. Zweisprachige Programmteaser sind über die Tagessendestrecke verteilt viermal pro Tag in den lokalen Werbeblöcken zu hören. Zwischen 20:00 und 24:00 Uhr verbreitet die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH derzeit ein volksgruppensprachiges Programm, das Volksgruppennachrichten, Veranstaltungshinweise in den Volksgruppensprachen, das „Thema des Tages“, Moderationsstrecken sowie ungarische oder burgenländisch-kroatische Musik enthält.

Nach dem verfahrensgegenständlichen Antrag soll das Programmschema nunmehr in folgender Weise abgeändert werden:

*„1.6 Die Antragstellerin beabsichtigt nun aus ökonomischen Gründen, wie auch zur Stärkung der Meinungsvielfalt, das Programmschema **des von ihr verbreiteten Rundfunkprogramms zu ändern**. Die Antragstellerin plant, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung im Versorgungsgebiet Burgenland besser einzugehen und ihr Programm*

stärker zu strukturieren. Insbesondere beabsichtigt die Antragstellerin den Hörer mit einem vollständig durchhörbaren Programm über den gesamten Tag zu begleiten.

Natürlich sollen auch weiterhin die Angehörigen der Volksgruppensprachen nicht vernachlässigt werden, auch weiterhin plant die Antragstellerin den Angehörigen der ungarischen, kroatischen und romanes-sprachigen Volksgruppen Programmelemente in deren Sprache anzubieten. Grundlage für ein Programm, das in ausreichendem Umfang die Angehörigen der burgenländischen Volksgruppen in deren Sprachen berücksichtigt, ein hohes qualitatives Niveau gewährleistet und daher den Anforderungen der KommAustria an ein Programm, das auch Volksgruppen in ausreichendem Maß erreichen kann, Rechnung trägt ist aber der ökonomische Erfolg des Programms.

Ein solcher ist nur gewährleistet, wenn das Programm insgesamt zu allen Zeiten des Tages für Werbepartner attraktiv ist. Dies wiederum ist nur gewährleistet, wenn auch die deutschsprachige Mehrheit der Burgenländer in ausreichendem Maße von dem Programm angesprochen werden. Wie die Erfahrungen der Antragstellerin zeigen, ist der ökonomische Erfolg der Antragstellerin in einer seit der Erteilung der Zulassung stark veränderten Rundfunklandschaft nur mit **einem reduzierten Anteil an volksgruppensprachigen Sendungen** auf Dauer zu gewährleisten. Nur so kann die Antragstellerin letztendlich auch die Existenz des Programms und damit der volksgruppensprachigen Teile auf Dauer sichern.

(...)

1.7 Die Antragstellerin beabsichtigt daher, ihr Programm wie folgt umzugestalten: Die Antragstellerin plant pro Woche inkl. unmoderierter und werbefreier Musiksendungen ca. 80% des täglichen Programms von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zu übernehmen und unter dem Programmnamen „Hit FM Burgenland“ auszustrahlen.

1.7.1 Die **unmoderierten, werbefreien Musiksendungen** werden Montag bis Sonntag zwischen 0:00 und 6:00 Uhr, Freitag und Samstag zwischen 22:00 Uhr und 24:00 Uhr und am Samstag zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr ausgestrahlt.

1.7.2 **Moderierte Programmelemente** (ohne Volksgruppensendungen) plant die Antragstellerin Montag bis Mittwoch zwischen 6:00 und 19:00 Uhr, Donnerstag, Freitag zwischen 6:00 und 20:00 Uhr, Samstag zwischen 6:00 Uhr und 11:00 Uhr und zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr sowie am Sonntag zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr auszustrahlen. Das moderierte Programm gliedert sich in die Morgenstrecke, die Mittagsschiene und die „Drivetime“ am Nachmittag, sowie die Wochenendstrecke Samstags und Sonntags Nachmittag.

1.7.3 **Lokale Programmelemente** sind im geplanten neuen Programmschema auch tagsüber enthalten. Montag bis Freitag jeweils um 6:30 Uhr, 7:30 Uhr, 8:30 Uhr, 12:30 Uhr (Journal), 16:30 Uhr und 17:30 Uhr werden **Lokalnachrichten** aus und für das Burgenland verbreitet, jeweils gefolgt von **lokaler Wetterinformation**, dazu kommen **Werbeblöcke** spezifisch aus und für das Versorgungsgebiet jeweils um 17 und 47 Minuten nach der vollen Stunde (6.00 Uhr bis 22:00 Uhr). Vor den Werbeblöcken werden je nach **Aufkommen lokale Veranstaltungstipps** ausgestrahlt. Darüber hinaus ist das Programm der Antragstellerin auch offen für Liveübertragungen von Veranstaltungen, Events, Clubbings und aus Diskotheken. Diese Übertragungen finden nicht regelmäßig, sondern nach Bedarf statt. Der Abend und die Nachstunden am Freitag und am Samstag sind für diese Sendestrecken reserviert.

1.7.4 Die **Volksgruppensendungen** sollen nach dem neuen Programmschema der Antragstellerin Sonntag bis Donnerstag zwischen 20:00 Uhr und 24:00 Uhr ausgestrahlt werden. An dreien der fünf Tage werden Sendungen für die burgenländisch-kroatische Volksgruppe ausgestrahlt, an zwei Tagen für die ungarische Volksgruppe im Burgenland. Die

Volkstgruppenrundsendungen beinhalten im Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 21:00 Uhr sowie zwischen 21:00 Uhr und 22:00 Uhr volkstgruppensprachige Musiktitel, Volkstgruppennachrichten, volkstgruppensprachige Moderation, einen volkstgruppensprachigen Veranstaltungskalender, Werbung und Promotionspots sowie Jingles. Im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 24:00 Uhr wird die Antragstellerin eine unmoderierte Musikstrecke ausstrahlen, in der kroatische und ungarische Popsongs, zweisprachige Jingles und zweisprachiges Showopener ausgestrahlt werden. Insgesamt beträgt der Anteil der volkstgruppensprachigen Sendungen **rund 20 Stunden pro Woche, das entspricht 12% des wöchentlichen Programms.**“

Im Detail verweist die Antragstellerin auf dem Antrag angeschlossene schematische Darstellungen des geplanten Programmschemas und einzelner Sendestunden.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag vom 31.05.2005, den zitierten Bescheiden der Regional- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie dem zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes.

Die Angaben zum derzeit ausgestrahlten Programm ergeben sich aus dem glaubhaften Vorbringen im Antrag.

3. Rechtliche Würdigung

Vorfrage des aufrechten Bestehens einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk

Auf Grund des – rechtskräftigen – Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.200/5-PRB/99, ist die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH Inhaberin der mit Bescheid der Regional- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.200/21-RRB/97 erteilen Hörfunkzulassung für das (nunmehrige) Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (siehe zur Frage der Gesamtrechtsnachfolge näher den Bescheid der KommAustria vom 15.11.2002, KOA 1.200/02-39).

Gesetzliche Bestimmungen

Nach § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, „wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.“

§ 28a bestimmt unter der Überschrift „Änderung des Programmcharakters“

„(1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung des jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:

1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist;

2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;

3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten;

4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

1. der Hörfunkveranstalter seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und

2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist der Landesregierung, in deren Gebiet sich das Versorgungsgebiet des Zulassungsinhabers befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 28a wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 in das PrR-G eingefügt.

Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

„Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein ‚Austausch‘ der Zielgruppe zu erwarten ist, etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlagerradio oder umgekehrt.

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein ‚informationslastiges‘, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters wird bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm vorliegen, ebenso bei einem Wechsel verschiedener Sparten (etwa der Wechsel von einem christlichen Spartenradio zu einem Sport- oder Talkradio).

Der Wechsel zwischen nicht kommerziellem und kommerziellem Programm wird in der Regel ebenfalls eine grundlegende Veränderung des Programmcharakters darstellen; freilich sind hier Mischformen vorstellbar, bei denen noch nicht von einer grundlegenden Änderung auszugehen sein wird. Auch der Wechsel zwischen verschiedenen Ausprägungen nicht-kommerzieller Radios kann eine grundlegende Änderung des Programmcharakters iSd Z 3 sein (etwa von einem religiösen zu einem Volksgruppen-Programm).

Um für Hörfunkveranstalter Planungssicherheit zu bieten, steht diesen auch die Möglichkeit offen, die Feststellung der Regulierungsbehörde zu beantragen, dass eine beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung im Sinne des § 28 Abs. 2 PrR-G darstellt und somit auch ohne Bewilligung zulässig ist. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entscheiden; der Hörfunkveranstalter hat die entsprechenden Informationen über das beabsichtigte Programm beizubringen.“

Fehlende Programmcharakterfestlegung im Spruch des Zulassungsbescheides

Die Regelung des § 28 Abs. 2 PrR-G über den einen grundlegenden Wechsel des Programmcharakters sind auf Grund § 32 Abs. 1 PrR-G auch auf Hörfunkzulassungen nach dem Regionalradiogesetz anzuwenden, in denen im Spruch keine Festlegungen zum Programmcharakter getroffen wurden. Insofern ist das in der Begründung des Zulassungsbescheides wiedergegebene – beantragte – Programmkonzept zur Auslegung des (diesem Antrag stattgebenden) Spruchs heranzuziehen (VwGH 20.9.2004, Zl. 2003/04/0028). Nichts anderes kann für § 28a Abs. 1 PrR-G gelten, der insofern die Regelung des § 28 Abs. 2 PrR-G ergänzt.

Berurteilung der Programmänderung

Nach dem Einleitungssatz des § 28a Abs. 1 PrR-G ist eine grundlegende Änderung des Programmcharakters am ursprünglichen Zulassungsbescheid zu messen. Die Bestimmung nennt in der Folge (in Ergänzung der in § 28 Abs. 2 PrR-G genannten Beispiele der Änderung der Programmgestaltung oder der Programmdauer) in demonstrativer Weise vier Kriterien, bei deren Erfüllung eine grundlegende Programmcharakteränderung jedenfalls anzunehmen ist.

Im verfahrensgegenständlichen Fall enthält der Zulassungsbescheid eine Auflage, nach der im Programm die Sprachen der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen in angemessener Weise zu berücksichtigen sind.

Die geplante Programmänderung besteht – neben einer Umstellung des Programmschemas und der Übernahme von Sendungen eines anderen Hörfunkveranstalters – in einer Absenkung des Anteils von volksgruppensprachigen Sendungen.

Die Berücksichtigung der Volksgruppensprachen im Programm wurde von der bescheiderlassenden Behörde als notwendig zur Sicherung der Einhaltung des Gesetzes angesehen (§ 17 Abs. 2 Regionalradiogesetz), sie war damit offenbar auch im Auswahlverfahren entscheidungswesentlich.

Auf Grund dieser expliziten Auflage ist daher davon auszugehen, dass eine wesentliche Veränderung des Programms in dieser Hinsicht eine Änderung des Charakters des genehmigten Programmes darstellt, die dem Vorliegen der in § 28a Abs. 1 PrR-G demonstrativ genannten Kriterien gleich kommt.

So wären wesentliche Änderungen in der Berücksichtigung der Volksgruppensprachen durchaus mit einem Zielgruppenaustausch durch Musikformatwechsel, einer Neupositionierung des Programms durch Änderungen im Wortanteil bzw. einem Spartenwechsel vergleichbar.

Zu prüfen ist daher, ob die geplante Reduktion des Anteils volksgruppensprachiger Sendungen von derzeit ca. einem Drittel auf ca. 12% der wöchentlichen Sendezeit in diesem Sinn als wesentlich anzusehen ist.

Die Frage der Auslegung der hier relevanten Auflage war bereits Gegenstand des Bescheides der KommAustria 15.11.2002, KOA 1.200/02-39, bzw. des bestätigenden Berufungsbescheides des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.011/001-BKS/2003:

Unter Berücksichtigung, der Tatsache, dass im vorliegenden Zusammenhang auf Grund der angewendeten Konstruktion der Veranstaltergemeinschaft gemäß § 20 Abs. 4 Regionalradiogesetz die ursprünglichen Programmkonzepte in ihrer Kombination als Programmkonzept des Zulassungsinhabers zu beurteilen waren, kam die Behörde im Wesentlichen zum Ergebnis, dass im Hinblick auf die Vereinbarkeit von kommerziellem Musikradio mit volksgruppenrelevanten Inhalten jedenfalls – ausgehend von der autonomen gesellschaftsrechtlichen Positionierung der maßgeblichen programmgestaltenden Kräfte innerhalb der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH – eine Untergrenze der volksgruppenrelevanten Programmanteile von ca. einem Drittel angenommen werden müsse, wie es der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Vereins „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ entspricht.

Ein geringerer Programmanteil der volksgruppenrelevanten Inhalte sei nicht geeignet, das Angebot eines meinungsvielfältigen und breit angelegten Programms zu gewährleisten, das auf das in Aussicht genommene Verbreitungsgebiet zugeschnitten sei und die Anliegen der wesentlichen im Verbreitungsgebiet ansässigen gesellschaftlichen Gruppen betone. Diese Ziele vermöge auch ein in keiner Weise von den betroffenen Volksgruppen mitgetragenes, sondern vielmehr extrem aufgesetztes Programm ohne ausreichenden Lokalbezug oder Bezug zu den burgenländischen Volksgruppen nicht zu erreichen.

Der Bundeskommunikationssenat konnte es in diesem Fall dahingestellt lassen, ob aus dem genehmigten Programmkonzept ein volksgruppensprachlicher Anteil am Programm von 50 % ableitbar ist, wie dies die Behörde erster Instanz vermeinte, angenommen wurde jedenfalls eine die Untergrenze für den relevanten Anteil von einem Drittel des Programms.

Durch die geplante Programmänderung soll der (derzeit bei einem Drittel der Sendezeit liegende) Anteil der volksgruppensprachigen Sendungen weiter reduziert werden, ihr Umfang wird um ca. zwei Drittel gekürzt. Diese deutliche Unterschreitung des als Untergrenze anzusehenden Anteils (von ca. 33 % auf ca. 12 %) stellt sich somit als wesentlich für die Änderung des genehmigten Programmcharakters dar.

Zusammenfassung

Auf Grund der geplanten wesentlichen Änderung des Programms im Hinblick auf die Berücksichtigung der Volksgruppensprachen im Programm war die beabsichtigte grundlegende Änderung des Programmcharakters festzustellen und spruchgemäß zu entscheiden.

Bei diesem Ergebnis kann es dahingestellt bleiben, ob auch die deutliche Reduktion des Anteils eigengestalteter Beiträge durch Übernahme von 80 % des täglichen Programms von der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms im Sinne des § 28a Abs. 1 Z 2 PrR-G führt oder ob auf die Reduktion der ursprünglich als nichtkommerziell konzipierten volksgruppensprachigen Teile § 28a Abs. 1 Z 4 PrR-G anzuwenden ist.

Zum Antrag auf Genehmigung der grundlegenden Programmcharakteränderung

Nach § 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, kann über jeden abtrennbaren Punkt eines verhandelten Gegenstandes bei Spruchreife gesondert abgesprochen werden, sofern dies zweckmäßig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen für die beiden gestellten Anträge (Feststellungs- bzw. Genehmigungsantrag) – insbesondere hinsichtlich der logischen Zweistufigkeit des Verfahrens sowie der verkürzten Entscheidungsfrist (§ 28a Abs. 2 letzter Satz PrR-G) im einen und des nach § 28a Abs. 3 PrR-G durchzuführenden Verfahrens im anderen Fall – vor.

Der Antrag auf Genehmigung der grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 3 PrR-G wurde eventualiter für den Fall, dass eine grundlegende Programmcharakteränderung durch die geplante Programmänderung festgestellt wird, gestellt. Er wird daher nach Rechtskraft dieser Feststellung behandelt.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 18. Juli 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter